

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

24

Sachbearbeiter:

OR Frischengruber

GZ: 31 2100/6-III/1/87

An das
Präsidium des National-
rates

Parlament
1010 W i e n
=====

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

ZI: 45 GE 987

Datum: 31. AUG. 1987

03. SEP. 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Änderung von Familiennamen und
Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für
Inneres vom 30. Juni 1987,
10.649/38-IV/4/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
oben bezeichneten Gesetzentwurf vorzulegen.

25. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

24

Sachbearbeiter:

OR Frischengruber

GZ: 31 2100/6-III/1/87

An das
Bundesministerium
für InneresPostfach 100
1014 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Änderung von Familiennamen und Vornamen
(Namensänderungsgesetz - NÄG);
Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Bezug: Schreiben vom 30. Juni 1987,
10.649/38-IV/4/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
erstattet zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf
folgende

S T E L L U N G N A H M E**I Allgemeines**

1.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
begrüßt die Neuordnung des Rechts über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen, die das während der Okkupation
Österreichs eingeführte - deutsche - Namensänderungsgesetz
durch eine österreichische Rechtsvorschrift ersetzt und
die das Kind als Subjekt des Verfahrens besonders
anerkennt.

2.

Der Entwurf wurde den vier im Familienpolitischen Beirat vertretenen Familienorganisationen zur Äußerung zugeleitet.

II Zu einzelnen Bestimmungen

§ 3

Der Entwurf sieht die beabsichtigte Führung eines **Doppelnamens** nicht als Versagungsgrund vor. Dieser Versagungsgrund wäre zu erwägen. Doppelnamen können einerseits der Vortäuschung von Adelsprädikaten dienen, andererseits könnten sich durch die Anfügung von "Bindestrichnamen" (vgl. § 93 ABGB) bei Ehegatten geradezu "Namensungetüme" ergeben. Beides scheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie unerwünscht.

§ 7

Das geltende Recht (vgl. § 3 Abs. 2 des Namensänderungsgesetzes 1938) sieht die Mitwirkung der "Ortspolizeibehörde" vor. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung nicht. Dies scheint dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie richtig. Die Mitwirkung von Ortspolizeibehörden (Gemeinde oder Bundespolizeibehörde) wäre nur dann zweckmäßig, wenn sie ein geeignetes und erforderliches Instrument zur Besorgung der Aufgaben der Ortspolizei wäre. Den polizeilichen Aufgaben wird durch die im § 9 Entwurf verankerte Mitteilungspflicht ausreichend Rechnung getragen.

§ 10

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt vor, die auf Grund der geltenden Rechtslage (also des Namensänderungsgesetzes 1938) ergangenen rechtskräftigen Bescheide über die Namensänderung, einschließlich der Feststellungsbescheide nach dem § 8 NÄG 1938 (dieses Institut kennt der Entwurf nicht mehr), ausdrücklich aufrecht zu erhalten, um Unsicherheiten auf diesem Gebiet zu vermeiden.

§ 11

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wäre zu ergänzen.

III Schlußbemerkungen

1.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2.

Die Stellungnahme des im Familienpolitischen Beirat vertretenen österreichischen Familienbundes (zu § 4 Entw) ist angeschlossen.

25. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: